|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Der RatVierundfünfzigste ordentliche TagungGenf, 30. Oktober 2020 | C/54/18Original: englischDatum: 25. September 2020 |
| *zur Prüfung auf dem Schriftweg* |  |

Konsolidierung der Finanzverwaltungs- und des Ergebnisbewertungsberichte

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

Zusammenfassung

 Zweck dieses Dokuments ist es, einen Vorschlag zur Konsolidierung der folgenden Berichte in einem „UPOV-Ergebnisbewertungsbericht“ vorzulegen.

* Ergebnisbewertungsbericht für die Rechnungsperiode
* Jahresbericht des Generalsekretärs
* Finanzverwaltungsbericht für die Rechnungsperiode

 Der Rat wird ersucht, die Konsolidierung vorhandener Finanzverwaltungs- und Ergebnisbewertungsberichte in einem „UPOV-Ergebnisbewertungsbericht“ zu genehmigen. Der UPOV-Ergebnisbewertungsbericht würde jährlich zusammen mit dem Jahresabschluss vorgelegt werden, und zwar erstmals aufgrund der Berichte für 2020, wie in den Absätzen 9 bis 11 und in der Anlage dieses Dokuments dargelegt.

Hintergrund

 Derzeit werden für den Rat folgende Berichte erstellt:

* Ergebnisbewertungsbericht für die Rechnungsperiode (z.B. Dokument C/52/16)
* Jahresbericht des Generalsekretärs (z.B. Dokument C/53/2)
* Finanzverwaltungsbericht für die Rechnungsperiode (z.B. Dokument C/52/4)
* Jahresabschluss (z.B. Dokument C/53/5)
* Bericht über die Tätigkeiten während der ersten neun Monate (z.B. Dokument C/53/INF/3)

 Der folgende Abschnitt erläutert den aktuellen Inhalt der erwähnten Dokumente und legt zwischen ihnen bestehende Überschneidungen offen, was als Grundlage dafür dienen soll, den Ergebnisbewertungsbericht für die Rechnungsperiode, den Jahresbericht des Generalsekretärs und den Finanzverwaltungsbericht für die Rechnungsperiode zu konsolidieren.

Ergebnisbewertungsbericht für die Rechnungsperiode/Jahresbericht des Generalsekretärs

 Der Beratende Ausschuss billigte auf seiner fünfundachtzigsten Tagung vom 22. März 2013 in Genf die Darstellung der Ergebnisse und Planerfüllungsindikatoren des jeweils betroffenen Jahres im Jahresbericht des Generalsekretärs, wie in den Absätzen 2 bis 6 von Dokument CC/85/5 „Vorbereitung von Berichten an den Rat“ dargelegt (vergleiche Dokument CC/85/10 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 25). Er billigte ebenfalls die Darstellung des Ergebnisbewertungsberichts über die Rechnungsperiode in einem separaten Dokument, welches Informationen bezüglich Ausgaben, der Gesamtzahl der Posten für das Verbandsbüro sowie Ergebnisse und Planerfüllungsindikatoren der Unterprogramme auf Basis des vom Rat bewilligten Programms und Haushaltsplans enthält, wie in den Absätzen 2 bis 9 von Dokument CC/85/5 dargelegt (vergleiche Dokument CC/85/10 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 26).

Die in den Absätzen 6 bis 9 von Dokument CC/85/5 unterbreiteten Vorschläge sind nachstehend aufgeführt:

„Vorschlag

*Jahresbericht des Generalsekretärs*

6. Es wird vorgeschlagen, dass im Jahresbericht des Generalsekretärs die Ergebnisse und Planerfüllungsindikatoren des jeweils betroffenen Jahres angeführt werden – ähnlich wie dies im Jahresbericht des Generalsekretärs für das erste Jahr der Rechnungsperiode dargestellt wird (siehe zum Beispiel Dokument C/45/2 „Jahresbericht des Generalsekretärs für 2010“). Der Ergebnisbewertungsbericht für die Rechnungsperiode würde dann in einem separaten Dokument enthalten sein, zum Beispiel für die Rechnungsperiode 2014-2015:

 a) Jahresbericht über die Ergebnisse und Planerfüllungsindikatoren für 2014;

 b) Jahresbericht über die Ergebnisse und Planerfüllungsindikatoren für 2015; und

 c) Ergebnisbewertungsbericht für die Rechnungsperiode 2014-2015, welcher Informationen bezüglich Ausgaben, die Gesamtzahl der Posten für das Verbandsbüro sowie die Ergebnisse und Planerfüllungsindikatoren der Unterprogramme auf Basis des vom Rat bewilligten Programms und Haushaltsplans enthalten würde.

*Ergebnisbewertungsbericht für die Rechnungsperiode*

7. Im Hinblick auf das Dokument, das den Ergebnisbewertungsbericht für die jeweilige Rechnungsperiode enthält, wird vorgeschlagen, dass es Informationen über Ausgaben, die Gesamtzahl der Posten für das Verbandsbüro sowie über Ergebnisse und Planerfüllungsindikatoren der Unterprogramme auf Basis des vom Rat gebilligten Programms und Haushaltsplans beinhaltet (siehe zum Beispiel Dokument C/45/4 Rev.2). Die Vorlage eines solchen Dokuments auf der Tagung des Rates im Oktober/November 2014 würde zum Beispiel auch eine nützliche Grundlage für die Prüfung des Programmentwurfs und des Haushaltsplans für die Rechnungsperiode 2016-2017 durch den Beratenden Ausschuss auf seiner Tagung im März/April 2015 darstellen.

8. Um die Ergebnisse und Planerfüllungsindikatoren auf die informativste Art und Weise zu präsentieren, wird zudem vorgeschlagen, dass gegebenenfalls verstärkt Grafiken eingesetzt und Entwicklungen im Zeitverlauf angezeigt werden. […]

9. Um unnötige Wiederholung zu vermeiden, würde der Ergebnisbewertungsbericht für die Rechnungsperiode auch auf detaillierte Informationen in den folgenden Dokumenten hinweisen:

 a) Finanzlage des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen am Ende einer Rechnungsperiode (z.B. Dokument C/46/4 „Finanzlage des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen zum 31. Dezember 2011“);

 b) Jahresbericht des Generalsekretärs (z.B. Dokument C/45/2);

 c) Bericht über den Fortschritt der Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (z.B. Dokument C/46/9); und

 d) Bericht über den Fortschritt der Arbeiten des Technischen Ausschusses, der Technischen Arbeitsgruppen und der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (z.B. Dokument C/46/10).“

 Der Beratende Ausschuss prüfte auf seiner sechsundachtzigsten Tagung am 23. und 24. Oktober 2013 in Genf das Dokument CC/86/3 „Vorbereitung von Berichten an den Rat“.

 Der Beratende Ausschuss billigte die vorgeschlagene Darstellung von Informationen in dem Ergebnisbewertungsbericht über die Rechnungsperiode auf der Grundlage der Anlage des Dokuments CC/86/3 mit der Empfehlung, die Verwendung von dreidimensionalen Grafiken zu vermeiden und geeignete Farbschemata zu verwenden (vergleiche Dokument CC/86/15 „Bericht“, Absätze 45 und 46).

Finanzverwaltungsbericht für die Rechnungsperiode/ Jahresabschluss

 Dokument UPOV/INF/4/5 „Finanzordnung der UPOV und ihre Durchführungsbestimmungen“ enthält folgende Anforderungen an die Berichterstattung:

**„Berichterstattung zu Programm und Finanzergebnissen**

**Regel 2.14**

Der Generalsekretär erstellt gemäß dem von den UPOV-Mitgliedern für ihre Beteiligung an der Aufstellung und Weiterverfolgung des Programms und Haushaltsplans der UPOV angenommenen Mechanismus einen Bericht über die Durchführung der Programme und des Haushaltsplans aufgrund der Programmstruktur und der Ergebnisrahmen und Leistungsindikatoren, die im Programm und Haushaltsplan enthalten sind. Der Bericht über die Programm- und Finanzverwaltung i) des ersten Jahres der Rechnungsperiode enthält einen Fortschrittsbericht über die Programm- und Haushaltsergebnisse, und ii) im zweiten Jahr der Rechnungsperiode einen Bericht über die erreichten Ziele der Rechnungsperiode sowie Informationen über die Finanzverwaltung, wie gemäß dieser Finanzordnung und ihren Durchführungsbestimmungen erforderlich.

**Durchführungsbestimmung 102.6**

Der Stellvertretende Generalsekretär erteilt dem Generalsekretär die von ihm vorgeschriebenen Informationen zu dem von ihm vorgeschriebenen Zeitpunkt zur Aufnahme in den Bericht über die Durchführung der Programme.

**Durchführungsbestimmung 2.14*bis***

Der Bericht über die Programm- und Finanzverwaltung des zweiten Jahres der Rechnungsperiode enthält folgende Finanzauskünfte:

a) Eine Aufstellung der geplanten und tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben für die Rechnungsperiode, die auf derselben Rechnungslegung basiert wie der angenommene Haushalt;

b) den Stand der Haushaltsmittel, einschließlich:

i) der ursprünglichen Zuweisung der Haushaltsmittel;

ii) Nicht zutreffend für die UPOV

iii) Nicht zutreffend für die UPOV.

Der Generalsekretär erteilt zudem sonstige Auskünfte, die zur Angabe der derzeitigen Finanzlage der UPOV angebracht sein mögen.

**Durchführungsbestimmung 102.7**

a) Der Leiter des Rechnungswesens der WIPO erstellt den Bericht über die Programm- und Finanzverwaltung gemäß den Durchführungsbestimmungen 2.14 and 2.14*bis*.

(b) Der Generalsekretär legt dem Rat innerhalb von acht Monaten nach Ende jeder Rechnungsperiode den gemäß den Durchführungsbestimmungen 2.14 und 2.14*bis* erstellten Bericht über die Programm- und Finanzverwaltung vor.“

[…]

**Finanzberichterstattung**

**Durchführungsbestimmung 6.5**

1) Der Generalsekretär legt dem Externen Revisor die Jahresabschlüsse für jedes Kalenderjahr der Rechnungsperiode bis spätestens 31. März nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, vor.

2) Der Generalsekretär legt innerhalb von acht Monaten nach Ende jedes Kalenderjahres den Jahresabschluss und den vom Externen Revisor hierzu erstellten Rechnungsprüfungsbericht dem Rat vor.

3) Der Rat prüft den Jahresabschluss und kann Änderungen der Beteiligung der UPOV an den gemeinsamen Ausgaben[[1]](#footnote-2)ausweisen, falls er der Überzeugung ist, dass die Höhe der Beteiligung vom Generalsekretär nicht richtig berechnet und festgesetzt wurde. In diesem Fall legt der Rat nach Rücksprache mit dem Koordinierungsausschuss der WIPO die endgültige Zuweisung fest.

4) Der Rat billigt den Jahresabschluss nach dessen Prüfung gemäß Artikel 24 des Übereinkommens von 1961, Artikel 25 der Akte von 1978 und Artikel 29 Absatz 6 der Akte von 1991.

**Durchführungsbestimmung 106.11**

a) Jahresabschlüsse der UPOV werden dem Externen Revisor bis spätestens 31. März nach Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, zum 31. Dezember für jedes Kalenderjahr der Rechnungsperiode vorgelegt. Die Jahresabschlüsse umfassen alle Geschäftsbereiche der UPOV. Ausfertigungen der Jahresabschlüsse werden ferner dem Beratenden Ausschuss übermittelt. Wenn der Leiter des Rechnungswesens der WIPO dies für notwendig hält, können zusätzliche Rechnungsabschlüsse erstellt werden.

b) Die dem Externen Revisor vorgelegten Jahresabschlüsse umfassen:

i) eine Darstellung der Finanzlage;

ii) eine Erfolgsrechnung;

iii) eine Darstellung der Veränderungen des Nettovermögens;

iv) eine Kapitalflussrechnung;

v) eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Beträgen;

vi) Anmerkungen, einschließlich einer Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsgrundsätze und anderer Erläuterungen.

Die Unterabsätze i) bis v) oben sind als Hauptbestandteile der Jahresabschlüsse zu betrachten.

**Durchführungsbestimmung 106.11*bis***

Der Jahresabschluss des zweiten Jahres der Rechnungsperiode weist Folgendes aus:

a) Einnahmen und Ausgaben aller Fonds;

b) Guthaben, falls vorhanden, abgesehen von den für die Rechnungsperiode genehmigten Haushaltsmitteln, sowie die Beträge, die zu deren Lasten verbucht werden, in Form einer umfassenden Aufstellung;

c) Im Rahmen der dem Jahresabschluss beigefügten Erörterungen und Analysen: Finanzauskünfte für die Rechnungsperiode aus den für jedes Kalenderjahr erstellten primären Abschlussbestandteilen;

d) Einen Bericht über Kapitalanlagen als Bestandteil der Anmerkungen zum Jahresabschluss.“

Vorschlag

 Der Finanzverwaltungsbericht für die Rechnungsperiode überschneidet sich inhaltlich sowohl mit dem Ergebnisbewertungsbericht für die Rechnungsperiode als auch mit den Jahresabschlüssen. Zudem weist der Ergebnisbewertungsbericht für die Rechnungsperiode, wie vorstehend in Absatz 6 erläutert, inhaltliche Überschneidungen mit dem Jahresbericht des Generalsekretärs auf. Daher wird vorgeschlagen, den Ergebnisbewertungsbericht für die Rechnungsperiode und den Finanzverwaltungsbericht für die Rechnungsperiode in einem einzigen „UPOV-Ergebnisbewertungsbericht“ zu konsolidieren und diesen als Ersatz für den Jahresbericht des Generalsekretärs jährlich vorzulegen. Die Vorlage des Finanzverwaltungsberichts für die Rechnungsperiode würde weiterhin wie bisher erfolgen.

 Die Anlage zu diesem Dokument fasst den Inhalt des Ergebnisbewertungsberichts für die Rechnungsperiode, des Jahresberichts des Generalsekretärs, des Finanzverwaltungsbericht für die Rechnungsperiode und der Jahresabschlüsse zusammen und präsentiert diesen – neben den (weiterhin vorgelegten) Jahresabschlüssen – wie vorgeschlagen in Form eines „UPOV-Ergebnisbewertungsberichts“.

 Der „UPOV-Ergebnisbewertungsbericht“ würde eine umfassende und transparente Bewertung der programmatischen und finanziellen Effizienz bieten und dabei die mit dem Finanzverwaltungsbericht, dem Ergebnisbewertungsbericht, dem Jahresbericht des Generalsekretärs und den Jahresabschlüssen verbundenen Mehrfachinformationen vermeiden. Der „UPOV-Ergebnisbewertungsbericht“ würde gemäß den Regeln 2.14 und 2.14*bis* der UPOV-Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen (vergleiche Dokument UPOV/INF/4/5) ausgearbeitet und würde die Leistungserstellung im Abgleich mit den Planerfüllungsindikatoren aus dem Programm und Haushaltsplan der betreffenden Rechnungsperiode darlegen. Es wird vorgeschlagen, den „UPOV-Ergebnisbewertungsbericht“ mit den das Jahr 2020 betreffenden Berichten einzuführen.

 *Der Rat wird ersucht, die Konsolidierung vorhandener Finanzverwaltungs- und Ergebnis-bewertungsberichte in einem „UPOV-Ergebnisbewertungsbericht“ zu genehmigen. Der UPOV-Ergebnisbewertungsbericht würde jährlich zusammen mit dem Jahresabschluss vorgelegt werden, und zwar erstmals aufgrund der Berichte für 2020, wie in den Absätzen 9 bis 11 und in der Anlage dieses Dokuments dargelegt.*

[Anlage folgt]

[Ende der Anlage und des Dokuments]

1. Die WIPO/UPOV-Vereinbarung (Dokument UPOV/INF/8) sieht in Artikel 2, Absätze 2 und 3, Folgendes vor: „2) Erbringt die WIPO eine Dienstleistung sowohl für die UPOV als auch für einen oder mehrere der von der WIPO verwalteten Verbände (nachstehend als „gemeinsame Dienstleistungen“ bezeichnet) oder nimmt die WIPO eine Ausgabe vor, die sowohl die UPOV als auch einen oder mehrere der von der WIPO verwalteten Verbände betrifft (nachstehend als „gemeinsame Ausgaben“ bezeichnet), so wird der Betrag der von der UPOV der WIPO geschuldeten Entschädigung im Verhältnis zu dem Interesse der UPOV an der betreffenden Dienstleistung oder Ausgabe festgesetzt.“ „3)  Der Wert jeder durch die WIPO ausschließlich für die UPOV erbrachten Dienstleistung sowie die Bewertung des Interesses der UPOV an den gemeinsamen Dienstleistungen und gemeinsamen Ausgaben werden vom Rat der UPOV und dem Generaldirektor der WIPO festgesetzt.“ [↑](#footnote-ref-2)